

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 22. Dezember 2025

Nummer 11





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der 9. Sitzung des Hauptausschusses am 24. November 2025	Seite 3
• in der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Dezember 2025	Seite 3
– Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“	Seite 5
– Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“, OT Börncke: Erneute, rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplans	Seite 7
– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 8. Dezember 2025.....	Seite 7
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 8
– Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 08.12.2025	Seite 8
– Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zu den Steuerbescheiden 2026	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Öffentliche Bekanntmachung Amtsgericht Nauen	Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	Seite 13
– Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg	Seite 14

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Stadtbibliothek Nauen teilt Schließzeiten mit.....	Seite 16
– Frischemarkt macht Weihnachtspause.....	Seite 16
– Große Küchenparty im Landkreis Havelland – Teams aus Hertefeld und Wachow kochen mit.....	Seite 17
– Fotowettbewerb „Nauen durch die Lins“ – Preisträger gekürt.....	Seite 18
– Zweite Auflage: Speeddating zur Ausbildungsstelle am Goethe-Gymnasium Nauen	Seite 19
– Nauen bleibt „Kinderfreundliche Kommune“	Seite 20
– Von Bank zu Bank im Havelland – Dorfgemeinschaft in Tietzow weiht neue Sitzbank im Herzen des Ortes ein	Seite 21
– Stadt Nauen ehrt 31 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden für treue Dienste.....	Seite 22
– Luchweg für Verkehr freigegeben	Seite 23
– Aktion Weihnachten im Schuhkarton – ein großes Dankeschön für die vielen Spenden.....	Seite 23
– Feierliche Einweihung des sanierten Dorfgemeinschaftshauses (DGH) mit Kita im Ortsteil Bergerdamm	Seite 24
– Impressum	Seite 25
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 26

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Seite 27
---	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 30
---	----------

Sonstiges

**A – Amtlicher Teil****Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse
in der 9. Sitzung des Hauptausschusses am 24. November 2025**

DS 0156/25

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung Qualitätsmanagement der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Nauen, durch das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam – Wissenschaftliche Stelle der KAG KomNetQuaki
Der Hauptausschuss beschließt die Fortführung des Qualitätsmanagements der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Nauen, durch das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. an der Universität Potsdam – wissenschaftliche Stelle der KAG KomNetQuaki, gemäß § 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg, i. d. Fassung der Bekannt-

machung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 12], S. 4) in Verbindung mit § 22 SGB VIII sowie § 45 SGB VIII i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, zur Durchführung von Aufgaben und Zielen zwischen dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK e. V.) und der Stadt Nauen mit Wirkung zum 01.01.2026 bis zum 31.12.2029.

Beschluss-Nr.: 135/2025**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse
in der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8. Dezember 2025**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0158/25

Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters – Hauptwahl am 14. September 2025/Stichwahl am 28. September 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl ist gültig. Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, Hauptwahl am 14. September 2025, Stichwahl am 28. September 2025 liegen nicht vor.

Beschluss-Nr.: 136/2025

DS 0139–1/25

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergänzungsvereinbarung zum Städtebaulichen- und Erschließungsvertrag über die Durchführung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten und in der Begründung erläuterten Ausgleichsmaßnahmen durch den Planveranlasser wird zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung der Stadt Nauen wird in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht begründet.
2. Die Ergänzungsvereinbarung zum Städtebaulichen und Erschließungsvertrag mit Unterschrift des Vorhabenträgers vom 02.10.2025 mit den ergänzenden Verpflichtungen, außerhalb der Anlieferung und dem Abtransport von Erdbeerverkaufsständen nachts sowie an Sonn- und Feiertagen keine geräuschartigen und störenden Arbeiten auszuführen und die gewerblichen Flächen außerhalb der Betriebszeiten nicht dauerhaft zu beleuchten.
3. Die gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB während der Beteiligung zu den Entwürfen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle abgewogen.
4. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB, so wie sie im gesamten Bebauungsplanverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum Bebauungsplan enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
5. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ der Stadt Nauen entsprechend der als Anlage beigefügten Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Satzungsfassung Stand 07.08.2025) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts (siehe Anlage) wird gebilligt.

7. Der Bürgermeister wird beauftragt, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 137/2025

DS 0157/25

Beendigung des Standortkonzepts für Altkleidercontainer der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen (Beschluss-Nr. 151/2015 vom 30.11.2015) aufzuheben und beschließt weiter, dass zukünftig keine Altkleidercontainer auf öffentlich gewidmeten Flächen aufgestellt werden dürfen.

Beschluss-Nr.: 138/2025

DS 0149/25

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen anlässlich der Nauener Hofweihnacht am 14.12.2025.

Beschluss-Nr.: 139/2025

DS 0150/25

Umsetzung des Standortes für das HLF 20 – ursprünglich vorgesehen für die Einheit Klein Behnitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Standort des für die Einheit Klein Behnitz im Gefahrenabwehrbedarfs-

A – Amtlicher Teil

plan 2016–2025 vorgesehenen Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 wird aufgrund des Verzichts der Einheit Klein Behnitz gemäß Schreiben vom 01.04.2025 neu festgelegt. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung einsatz- und ausrüstungsrelevanter Gesichtspunkte einen neuen Standort zu bestimmen und die Umsetzung zeitnah zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 140/2025

DS 0148-1/25

Bürgerbudget 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt, dass alle eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget, welche die Kriterien nach §§ 4 und 5 der entsprechenden Satzung erfüllen bzw. von der Verwaltung als durchführbar eingeschätzt wurden, umgesetzt werden.

Beschluss-Nr.: 141/2025

DS 0151/25

Fortführung öffentlich-rechtlicher Vertrag Kindertagesbetreuung 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Kindertagesbetreuung 2026, gemäß § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg (KiTaG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2025, zur Durchführung von Aufgaben nach KiTaG zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Nauen mit Wirkung zum 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Beschluss-Nr.: 142/2025

DS 0152/25

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur gemeinsamen Vergabe des Rahmen-Leasing-Vertrages „TV-Fahrradleasing“ gem. Anlage
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Havelland, der Stadt Falkensee und der Gemeinde Wustermark einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Vergabe des Rahmen-Leasing-Vertrages „TV-Fahrradleasing“ zu schließen.

Beschluss-Nr.: 143/2025

DS 0154/25

Finanzierung gestiegener Aufwände in den Gebäuden des Sachgebiets 40/50 (+FGZ) im Rahmen des DLV 20

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Finanzierung gestiegener Aufwände i. H. v. zunächst 278.100,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025 für folgende Objekte des Fachbereichs 10/40/50 (+FGZ):

36.5.52	Berge	9.000,00 €
42.4.01	Sportplatz Groß Behnitz	1.200,00 €
42.4.01	Sportplatz Markee	1.200,00 €
42.4.01	Sportplatz Wachow	1.200,00 €
42.4.01	Skatepark	1.200,00 €
36.6.02	FGZ	5.600,00 €
	gesamt	278.100,00 €

Darüber hinaus wird es mit der Endabrechnung des Haushaltsjahrs 2025 zu einem Ausgleich der Mehr- oder Mindereinnahmen aus dem DLV 20 kommen (voraussichtlich Ende März vorliegend).

Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt aus den entsprechenden Produktsachkonten (21.1.01.545500, 21.1.02.545500, usw.). Die Summe der bisherigen Mehrkosten wurde in o. g. Höhe bereits in der Haushaltsplanung zum Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt. Die Gelder sind somit vorhanden.

Beschluss-Nr.: 144/2025

DS 0155/25

Finanzierung gestiegener Aufwände in den Gebäuden des Sachgebiets 40/50 im Rahmen des DLV 30

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Finanzierung gestiegener Aufwände i. H. v. zunächst 88.700,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025 für folgendes Objekt des Fachbereichs 10/40/50:

Produkt	Objekt	Erhöhung
42.4.02	Stadtbad	88.700,00 €
	gesamt	88.700,00 €

Darüber hinaus wird es mit der Endabrechnung des Haushaltsjahrs 2025 zu einem Ausgleich der Mehr- oder Mindereinnahmen aus dem DLV 30 kommen (voraussichtlich Ende März vorliegend).

Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt aus dem entsprechenden Produktsachkonto (42.4.02.545500). Die Summe der bisherigen Mehrkosten wurde in o. g. Höhe bereits in der Haushaltsplanung zum Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt. Die Gelder sind somit vorhanden.

Beschluss-Nr.: 145/2025

DS 0160/25

Teilnahme am Projektaufruf 2025/26 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Sanierung und Erweiterung der Anlagentechnik im Stadtbad Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Teilnahme der Stadt Nauen am Projektaufruf 2025/26 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ wird gebilligt. Es besteht die Absicht zur Umsetzung des Vorhabens „Sanierung und Erweiterung der Anlagentechnik im Stadtbad Nauen“ sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel.

Beschluss-Nr.: 146/2025

DS 0159/25

Gemeinsamer Änderungsantrag der Hauptsatzung der Stadt Nauen von der CDU und Die Ländliche – Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hauptsatzung der Stadt Nauen in folgenden in Rot dargestellten Punkten zu ändern:

§ 9 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 250.000 **150.000**

Produkt	Objekt	Erhöhung
21.1.01	Käthe-Kollwitz	27.300,00 €
21.1.02	Grundschule am Lindenplatz	21.900,00 €
21.6.01	GvASZ	91.800,00 €
21.7.01	Goethe-Gymnasium	58.500,00 €
36.5.10	Sonnenschein GB	2.400,00 €
36.5.15	Biene Maja Nauen	3.700,00 €
36.5.20	Zwergenvilla Wachow	200,00 €
36.5.25	Luchzwergen Bergerdamm	7.500,00 €
36.5.30	Kunterbunt Markee	1.500,00 €
36.5.35	Kienwichtel Kienberg	4.300,00 €
36.5.40	Hort „8. März“	15.600,00 €
36.5.45	Kinderland Nauen	24.000,00 €

A – Amtlicher Teil

- Euro brutto nicht unterschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich darüber hinaus vor
- die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 25.000,00 € übersteigt;
 - den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert jeweils 25.000,00 € überschreitet

§ 10 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss als ständigen Ausschuss.
- Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes antragsberechtigte Mitglied des Hauptausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zustimmen.
- Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung.
- Der Hauptausschuss entscheidet über
 - den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 10.000,00 € übersteigt
 - Vergaben, sofern der einzelne Auftragswert 100.000,00 **50.000 €** übersteigt

§ 16 Stadtbedienstete (§ 61 BbgKVerf)

- Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. der Entgeltgruppe E 10. Dies gilt entsprechend für die Entscheidungen über Beförderungen und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **26. Februar 2025** einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Beschluss-Nr.: 147/2025

DS 0162/25

Bestätigung Beschluss des Aufsichtsrates der DLG zur Abberufung von Herrn R. Heydt ohne Nachbesetzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages die Abberufung von Herrn R. Heydt aus dem Aufsichtsrat der DLG. Die Beschlussfassung erfolgt mit der erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Nachbesetzung findet nicht statt.

Die $\frac{3}{4}$ Mehrheit wurde nicht erreicht, der Beschluss wurde mit 15 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 148/2025

DS 0163/25

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer Liefer-/Dienstleistung über 100.000,00 Euro

hier: Anschaffung des Serviceportals Open R@thaus für die Stadt Nauen"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer Liefer-/Dienstleistung über 100.000,00 Euro;

hier: Anschaffung des Serviceportals Open R@thaus und Erwerb der Lizenz Formsolutions

Beschluss-Nr.: 149/2025

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren und erfordert die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Nauen, zwischen der Bundesstraße B5 im Süden, sowie dem Gewerbegebiet Ost im Norden. Die ca. 11 ha große Fläche umfasst die Flurstücke 33/6 (tlw.) 37, 38, 39, 40, 41, 46/7(tlw.), 255, 257 und 259, Flur 17 der Gemarkung

Nauen und ist überwiegend durch artenarmen Intensivacker geprägt und dementsprechend unversiegelt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewerbegebiet Nauen Ost
- im Osten durch Ackerflächen
- im Süden durch Ackerflächen
- im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rechenzentrum“

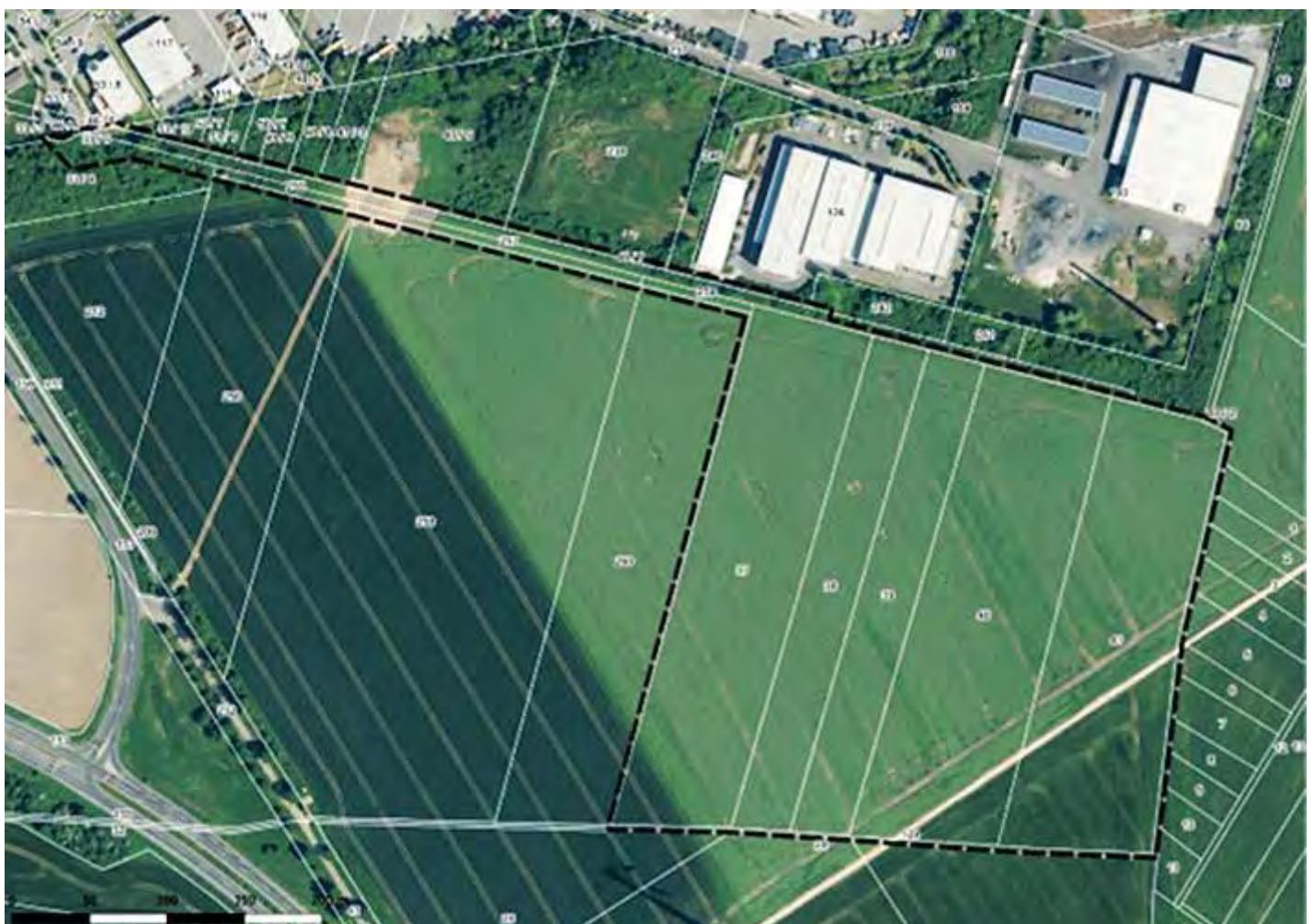
A – Amtlicher Teil

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich (Quelle: GeoBasis-DE/LGB 2025)

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“ in der Fassung vom November 2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich der textlichen Festsetzungen im Internet veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom **06.01.2026** bis einschließlich **09.02.2026** auf der Homepage der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> sowie über das Planungsportal Brandenburg <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Zeit vom **06.01.2026** bis einschließlich **09.02.2026** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zur öffentlichen Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, z. B. per E-Mail an stellungnahmen@firu-mbh.de oder schriftlich an:

FIRU mbH
Berliner Straße 10
13187 Berlin

oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nauen vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“, OT Börnicke: Erneute, rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte in ihrer Sitzung am 03.09.2012 den Beschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“, OT Börnicke gefasst.

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 24.09.2012 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wurde hingewiesen.

Durch die inzidente Prüfung des Plans durch den Landkreis Havelland aufgrund eines vorliegenden Bauantrags wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan unter einem formellen Mangel leidet und daher derzeit unwirksam ist.

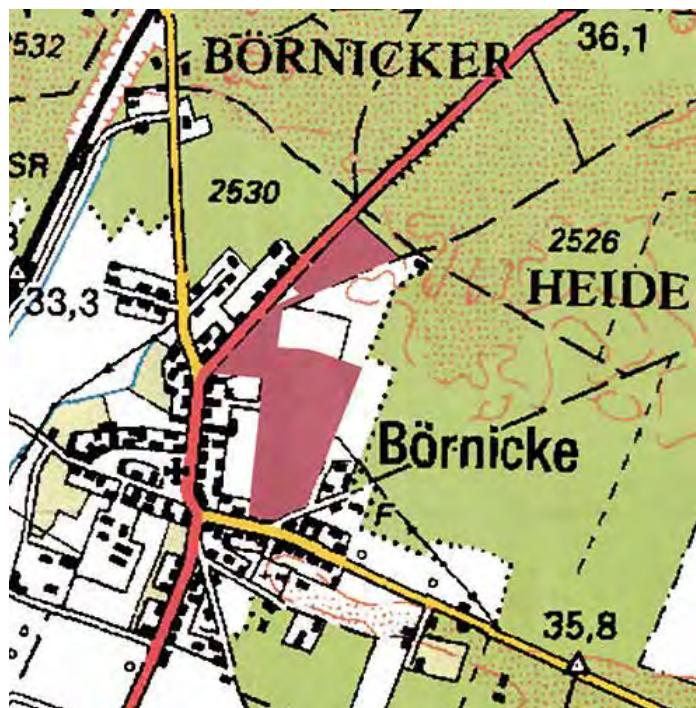
Mit dem Hinweis darauf, dass alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, an gleicher Stelle in der Stadtverwaltung zur öffentlichen Einsicht bereithalten werden, wird der Mangel behoben. Die Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“, OT Börnicke gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird rückwirkend zum 24.09.2012 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“, OT Börnicke und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen eingestellt.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 8. Dezember 2025

Auf Grund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. I Nr. 13), des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, Nr. 8), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslage der Stadt Nauen dürfen abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

Am:	Ereignis:	Ortslage:
14.12.2025	Hofweihnacht 2025	Altstadt mit folgender Begrenzung: Im Norden/Nordosten: Parkstraße, Gartenstraße im Osten/Südosten: Oranienburger Straße im Süden/Südwesten: Berliner Straße, Hamburger Straße, zzgl. Rathaus im Westen/Nordwesten: entlang der Grenze des Stadtparks, westlich des Scheunenwegs.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der

A – Amtlicher Teil

Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2025 außer Kraft.

Nauen, den 9. Dezember 2025

gez. *Manuel Meger*
Bürgermeister
Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachung

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **I. Quartal 2026 am 15.02.2026** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGßbg).

Einer gesonderten Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Nebenforderungen – Vollstreckungskosten i. S. d. Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKostO), Säumniszuschläge und Zinsen entstehen können, welche durch sie zu zahlen sind.

Eines separaten Bescheides und einer weiteren Mahnung bedarf es zur Durchsetzung dieser Nebenforderungen nicht (§ 19 Abs. 4 VwVGßbg).

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

**Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse**

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91

BIC: WELADED1 PMB

Bitte geben Sie bei der Überweisung **unbedingt** das **Kassenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

*Meger
Bürgermeister*

Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 08.12.2025

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.1, ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Nauen“.
- (2) Sie hat die Rechtstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Nauen bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Berge
2. Bergerdamm
3. Börnicke
4. Groß Behnitz
5. Kienberg
6. Klein Behnitz
7. Lietzow
8. Markee
9. Neukammer

10. Ribbeck
11. Schwanebeck
12. Tietzow
13. Wachow
14. Waldsiedlung

- (2) Die Ortsteile umfassen jeweils das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden bzw. der bereits damals bestehenden Ortsteile der Stadt Nauen in den Grenzen vom 25.10.2003.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt gemäß Genehmigungsverfügung des Inneministers des Landes Brandenburg vom 7. Januar 1994 – I. 2 – 102 – einen in Silber schräg gestellten blauen Karpfen im Schild aus Sicht des Betrachters von unten rechts nach oben links aufgerichtet. Das Wappen entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Abbildung.
- (2) Die Stadt präsentiert sich mit einer Flagge. Die Farben der Flagge sind blau/weiß. Der Tuchuntergrund wird im Verhältnis 1:1 längs geteilt. Das amtliche Wappen kann in der oberen Hälfte der Flagge eingebracht werden.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem oben bezeichneten amtlichen Wappen. Das Dienstsiegel ist rund. Im Mittelfeld des Dienstsiegels ist das Wappen, in Umschrift die Bezeichnung: – Stadt Nauen – Landkreis Havelland – angebracht.



A – Amtlicher Teil

- (4) An Stelle des amtlichen Wappens kann im Sinne der Heimat- und Brauchtumspflege auch die Gestaltungsvariante des Wappens in der Tartschen-Schildform mit Mauerkrone und der aus heraldischen Helmdecken abgeleiteten seitlichen Verzierungen für nichtamtliche Flaggen, Wimpel oder sonstigen Festschmuck zugelassen werden. Ebenso können im Sinne der Heimat- und Brauchtumspflege die Wappen der ursprünglichen Gemeinden bzw. der heutigen Ortsteile gemäß § 2 der Hauptsatzung zugelassen werden.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich wie folgt:
1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerbeteiligung in den Fachausschüssen
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Einwohnerbefragungen
- Die Stadt prüft, ob betroffene Personen und Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einzbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Nauen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbS) geregelt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.
- Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der oder die jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegen-

heit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Nauen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtssituation der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 6

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Nauen richtet zur Wahrnehmung der besonderen Vertretung von Seniorinnen und Senioren einen Seniorenrat ein. Dieser trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Nauen“. Er hat das Recht sich an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse zu wenden.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl gewählt. § 11 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG gelten entsprechend. Für die Wahl zugelassen sind alle Personen, die sich aufgrund eines öffentlichen Aufrufs um einen Sitz im Seniorenbeirat beworben haben. Das Nähere regelt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (4) Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Seniorenbeirates über die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Abweichend von Satz 1 findet eine erstmalige Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2023 statt.
- (5) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die mindestens 60 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet der Stadt Nauen haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Ortsbeiräte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind.
- (6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand aus maximal 3 Mitgliedern. Dieser benennt einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.
- (7) Der Seniorenbeirat kann jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Diese sind einem sachkundigen Einwohner gleichgestellt. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (8) Der Seniorenbeirat tagt monatlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Einmal im Quartal führt der Seniorenbeirat eine öffentliche Sitzung durch, deren Termin im Amtsblatt für die Stadt Nauen bekannt gegeben wird.
- (9) Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Er und von ihm beauftragte Personen oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung haben in der Sitzung des Seniorenbeirates ein aktives Teteilnahmerecht.

A – Amtlicher Teil

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat ferner das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Anträge von Stadtverordneten sind in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/einen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson – nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Stadtverwaltung der Stadt Nauen betreibt über die Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies gilt regelmäßig insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 36 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 150.000 Euro brutto nicht unterschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich darüber hinaus vor
 - a) die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 25.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert jeweils 25.000,00 € übersteigt.

§ 11

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss als ständigen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes antragsberechtigte Mitglied des Hauptausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zustimmt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 10.000,00 € übersteigt
 - b) Vergaben, sofern der einzelne Auftragswert 50.000 € übersteigt

§ 12

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Bildet die Stadtverordnetenversammlung für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse, so sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 13

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit maximal 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die die Ortsbeiräte

A – Amtlicher Teil

- eigenverantwortlich verfügen können. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat jeder Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (Kontrollrecht § 29 Abs. 1 BbgKVerf).
 - (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben ein passives Teilnahmerecht an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
 - (5) Der hauptamtliche Bürgermeister führt jährlich mindestens eine Beratung mit allen Ortsvorstehern durch.
 - (6) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich.
 - (7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat nicht anderes regelt.

§ 14

Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Nauen hat zwei Beigeordnete.

§ 15

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 56 BbgKVerf)

- (1) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so ist zunächst der Zweite Beigeordnete zum Vertreter bestimmt. Bei dessen Verhinderung sind die nachstehenden Personen in folgender Reihenfolge für den Verhinderungsfall zum Vertreter bestimmt:
 1. Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung
 2. Fachbereichsleiter Finanzen & Liegenschaften
 3. Fachbereichsleiter Bau

§ 16

Stadtbedienstete (§ 61 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. der Entgeltgruppe E 10.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entscheidungen über Beförderungen und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17

Bekanntmachungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Nauen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachungen). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und sonstige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie auf der Homepage der Stadt Nauen an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht:

Kernstadt:

1. Kirchstraße/Ecke Goethestraße 10
2. Straße des Friedens/Ecke Bredower Weg 3a – e
3. Rathausplatz/Ecke Ketziner Straße gegenüber dem Rathaus
4. Rathaus, Eingangsbereich, Rathausplatz 1
5. Am Bogen/Ecke Kastanienweg 28 (Stadttransiedlung)

Ortsteil Berge:

6. Hamburger Allee 34/Ecke Bahnhofstraße

Ortsteil Bergerdamm

7. Hertefeld, Hertefelder Dorfstraße 9 (Schnitterkaserne);
8. Bergerdamm Lager, gegenüber den Grundstücken Lindenweg 16 und 18 (Buswendeplatz);
9. Bergerdamm Hanffabrik, gegenüber Siedlerstraße 9 und 11

Ortsteil Börnicke

10. Tietzower Straße, gegenüber Hausnummer 22
11. Ebereschenhof vor dem Grundstück Wirtschaftsdamm 6 (Bushaltestelle);

Ortsteil Groß Behnitz

12. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Groß Behnitz (an der Zufahrt zur Feuerwehr), Behnitzer Dorfstr. 46
13. Quermathen, vor dem Grundstück Zum Schmiedeweg 1 (Bushaltestelle);

Ortsteil Kienberg

14. neben der Bushaltestelle in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 59
15. vor der Kita „Kienwichtel“, Dorfstraße 31

Ortsteil Klein Behnitz

16. Riewender Straße 25 (Ortssmitte)

Ortsteil Lietzow

17. Hamburger Chaussee 19
18. Uttershorst, gegenüber dem Grundstück Uttershorst 3 (an der Bushaltestelle Richtung Stadtzentrum Nauen)

Ortsteil Markee

19. Neuhofer Landweg 15/17

20. Neugarten, gegenüber Neugarten Nr. 2

Ortsteil Neukammer

21. Mittelweg, vor dem Haus Nummer 19

Ortsteil Ribbeck

22. Theodor-Fontane-Straße 7a (an der Feuerwehr)

Ortsteil Schwanebeck

23. an der Buswartehalle Markeerstraße Ecke Niebeder Weg 1

Ortsteil Tietzow

24. Am Dorfanger 22 (gegenüber der Feuerwehr)

Ortsteil Wachow

25. Schulstraße 10 (Dorfgemeinschaftshaus)

26. Gohlitz, Nauener Straße 17 (an der Feuerwehr)

27. Niebede, Am Anger 10 (Bushaltestelle)

A – Amtlicher Teil

Ortsteil Waldsiedlung

28. neben Trappenweg 3 in Höhe der Bushaltestelle an der B 273
 29. Imbiss am Weinberg, Graf-Arco-Straße 144
 30. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung, Falkenweg 9
- (6) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag anzuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der

nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2025 einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Nauen, den 09. Dezember 2025

*gez. Manuel Meger
Bürgermeister*

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zu den Steuerbescheiden 2026

Die Stadtverwaltung Nauen weist darauf hin, dass die im Kalenderjahr 2025 versandten Steuerbescheide zur Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer auch für die Folgejahre gültig sind, sofern diese nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden.

Sie erhalten somit für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz – GrStG). Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen, Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 122 Absatz 4 Abgabenordnung – AO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch, bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister –, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, eingelegt werden. Eine Widerspruchseinlegung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird der entsprechende Betrag am 01.07.2026 fällig. Ansonsten werden die Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar 2026, 15. Mai 2026, 15. August 2026 und 15. November 2026 fällig. Kleinbeträge bis 15,00 EURO werden am 15.08.2026 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis 30,00 EURO am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Die Stadtverwaltung Nauen weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Stadtverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.nauen.de unter – Rathaus, Formulare, Rubrik: Kasse (SEPA-Lastschriftmandat) bereit. Diese Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt werden oder auch persönlich in der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Sachgebiet Steuern

Sprechzeiten

Montag	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	13.00–17.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung

Auskunft erteilen: Frau Puchert (zuständig für die Kernstadt Nauen)

Telefon: 03321- 408 209

Telefax: 03321- 408 216

E-Mail: steuern@nauen.de

Internet: www.nauen.de

und Frau Zeise (zuständig für die Ortsteile)

Telefon: 03321- 408 212

Telefax: 03321- 408 216

E-Mail: steuern@nauen.de

Internet: www.nauen.de



A – Amtlicher Teil

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Nauen

12 II 1/25

Aufgebot

Herr Wolfgang Rothenhäusler, Auf der Lichtung 55, 16761 Hennigsdorf hat als Nachlassverwalter über den Nachlass der verstorbenen Claudia Marion Göbel den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht.

Erblässerin:
Frau Claudia Marion Göbel
Letzte Anschrift der Erblässerin:
Märkischer Ring 11, 14641 Nauen

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblässerin spätestens bis zu dem 02.01.2026 vor dem Amtsgericht Nauen, Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen, Az: 12 II 1/25 anzumelden.

In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Nauen, 01.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

22.09.2025

die Trinkwasserleitung in

Nauen, OT Tietzow, Zum Kallin 4

Gemarkung: Tietzow
Flur: 10
Flurstück: 111

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert.

Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 10.11.2025

*Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher*

Wasser- u. Abwasserverband „Havelland“,
Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen
Telefonnummer: 03321/4485–0 Telefax: 03321/4485–22
E-Mail: service@wah-nauen.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte unbekannte Erben nach Herrn Harald Kantel,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir

**Dipl.-Ing. Thomas Jacubelt
Öffentlich bestellter Vermessungingenieur**

Freimuthstraße 40, 14612 Falkensee

einsehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Thomas Jacubelt*

A – Amtlicher Teil**Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag
Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit*

LOKALNACHRICHTEN

Liebe Nauenerinnen und Nauener,

ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben eine gesegnete, harmonische Weihnachtszeit mit vielen kleinen Freuden. Erholtsame Stunden der Gemütlichkeit sowie einen gesunden, erfolgreichen Start in das bevorstehende Jahr.

*Ihr und Euer Bürgermeister
Manuel Meger*

Unseren Lesern und Anzeigenkunden
wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

Weihnachtsfest.

Das neue Jahr soll Ihnen, Ihrer Familie
und Ihren Mitarbeitern
Zuversicht, Glück und Gesundheit bringen.

Alles Gute wünscht
Ihr Heimatblatt Brandenburg Verlag



Frischemarkt macht Weihnachtspause

Dank an alle Händler und Händlerinnen sowie Kunden und Kundinnen

» Der beliebte Frischemarkt in Nauen wird während der Weihnachtszeit eine kurze Pause einlegen. Anschließend pausiert der Markt, um sowohl den Markthändlern als auch den Besucherinnen und Besuchern Zeit für die Feiertage zu geben.

Am 25. Dezember und am 1. Januar findet kein Frischemarkt statt. **Er startet im neuen Jahr wieder am Donnerstag, 8. Januar 2026** zu den gewohnten Zeiten auf dem Rathausplatz.

Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) bedankt sich bei allen Händlerinnen und Händlern für ihre großartige Arbeit und bei den treuen Kundinnen und Kunden, die den Wochenmarkt zu einem lebendigen Treffpunkt gemacht haben.

„Wir freuen uns darauf, Sie auch im kommenden Jahr mit einem vielfältigen Angebot an frischen und regionalen Produkten begrüßen zu dürfen. Die Pause haben sich alle Händler mehr als verdient, und so wünsche ich allen eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen angenehmen Jahreswechsel.“

INFO

E-Mail: frischemarkt@nauen.de

Schließzeiten der Stadtbibliothek Nauen

Die Bibliothek **bleibt für den Rest des Jahres geschlossen. Sie öffnet erst wieder am Montag, dem 05.01.2026.**



Grafik: Elena von Martens

Das Team wünscht allen großen und kleinen Besucherinnen und Besuchern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten und friedlichen Start ins Jahr 2026!

Gratulationen zu Jubiläen

Herzliche Glückwünsche an alle Jubilarinnen und Jubilare aus den Monaten November und Dezember 2025 – die Stadt Nauen gratuliert Ihnen von Herzen!



 **Ihr Berater im Trauerfall**
PIETÄT
BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.
14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21 / 4 46 00

Ihren 100. Geburtstag feierte Anneliese Lehmann am 12.11.2025.

Große Küchenparty im Landkreis Havelland

Teams aus Hertefeld und Wachow kochen mit

» Das sieht man nicht alle Tage: In der Mehrzwekhalle in Tremmen trafen sich am 17. Oktober 2025 Kochteams aus dem gesamten Landkreis Havelland, um gemeinsam zu kochen, zu essen und nicht zuletzt jede Menge Spaß zu haben. So entstand ein beeindruckend vielfältiges Buffet für alle ca. 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch aus Hertefeld und Wachow kochten Teams mit.

Seit rund zwei Jahren gibt es das mit Bundesmitteln geförderte Projekt der Küchenpartie auch im Landkreis Havelland. In 17 Orten wird in generationenübergreifenden Teams gekocht – ehrenamtlich durchgeführt von Seniorinnen und Senioren und organisatorisch unterstützt vom Demografie-Forum Havelland und den jeweiligen Kommunen. Ziel des Projekts ist es, die ältere Generation und ihr Wissen rund um die Themen Essen und Kochen wertzuschätzen und sie dazu mit jungen Menschen in den Austausch zu bringen. Über das gemeinsame Schnippeln, Rühren und Schmecken wird nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch das soziale Miteinander gefördert. Auf der großen Küchenparty haben sich nun erstmals eine Vielzahl der örtlichen Teams getroffen und neue Ideen und Rezepte



ausgetauscht. Auch Daniela Zießnitz, Fachbereichsleiterin für Demografie, ließ es sich nicht nehmen, den großen und kleinen Köchinnen und Köchen über die Schulter zu schauen: „Die Gerichte waren durch die Bank weg wirklich gut gelungen und es gab untereinander entsprechend viel Anerkennung. Das ist ja schon was Besonderes, nicht nur für sich selbst, sondern auch für so viele andere Menschen zu kochen. Das haben

alle sehr gut gemeistert. Und mir hat es wieder mal gezeigt, wie wichtig solche Anstöße sind, um Gemeinschaft entstehen zu lassen.“

Neben Hertefeld und Wachow gibt es auch eine Kochgruppe in Waldsiedlung. Wer mehr dazu wissen möchte, wendet sich an die Seniorenbeauftragte, Frau Prochnow, oder an die jeweiligen Ortsvorsteher in den Ortsteilen.

Nauen in Bewegung: Der 5. Nauener Altstadtlauf

Das Wetter hätte besser sein können – dennoch genossen Teilnehmer und Zuschauer die Veranstaltung

» Das ungemütliche Herbstwetter mit Nieselregen stellte die Teilnehmer des Nauener Altstadtlaufs am 12. Oktober vor besondere Herausforderungen. Vor allem auf den gepflasterten Streckenabschnitten war es teilweise sehr rutschig.

Gemäß dem Leitgedanken der Veranstalter, einen Lauf für die gesamte Familie, für Groß und Klein, für jeden zugänglich und in toleranter und kultureller Atmosphäre auszurichten, war das Läuferfeld bunt gemischt.

Auch die Zuschauer waren wegen der Witterung nicht ganz so zahlreich vertreten wie in den vergangenen Jahren. Diejenigen, die gekommen waren, bereuten dies aber nicht. Die spezielle Atmosphäre des familiären Laufs, bei dem es nicht so sehr um Bestzeiten geht, sondern um das gemeinsame Erlebnis, konnte auch das schlechte Wetter nicht zerstören.



Die Streckenposten, die durch Schülerinnen und Schüler der Nauener Schulen gestellt wurden, waren dank regen- und windfester Kleidung gut aufgestellt.

INFO

https://www.strassenlauf.org/va_ergebnisse.php

Fotowettbewerb „Nauen durch die Linse“ – Preisträger gekürt

166 Fotos wurden im Kulturbüro eingereicht, die Jury hat die zehn interessantesten Werke prämiert



Jonas Frost – Flüsternde Steine (Bildausschnitt)



Enrico Lehmann – Der Angler am Kanal (Bildausschnitt)

» „Es sind viele tolle Fotos eingereicht worden. Für die Jury war es deshalb gar nicht so einfach, die preiswürdigsten auszuwählen. Auch aus diesem Grund haben wir zwei Sonderpreise vergeben“, erläutert Daniela Zießnitz, Erste Beigeordnete und zuständige Fachbereichsleiterin für den Bereich Kultur.

Die eingereichten Aufnahmen zeigen, was die Fotografinnen und Fotografen mit Nauen verbinden: Vor allem die schönen Orte und Gebäude in der Kernstadt und besondere Momente in der Natur rund um Nauen und die Ortsteile: Auch der Nauener Kanal war ein oft fotografiertes Motiv. Nicht alle Preisträger kommen übrigens aus Nauen. Die weiteste Anreise zur Preisverleihung hätte Carl Schmid aus Ottobrunn gehabt. Eine der jüngsten Teilnehmerinnen war mit elf Jahren Emma Riebe, die einen der Sonderpreise erhalten hat.

Ausgewählt wurden die Siegerfotos von einer gemischten Jury aus Fach-

leuten, Nauen-Kennern und Hobby-Fotografen, allen voran der ehemalige Nauener Bürgermeister Detlef Fleischmann. Er wurde unterstützt von Constance Gaschler (Fotografin aus Nauen), Carsten Scheibe (Journalist und Herausgeber aus Falkensee), Michaela Drews (Vorstandsmitglied im Kulturregion Nauen e. V.) und Daniela Zießnitz (Fachbereichsleiterin Kultur).

Die Preisträger sind:

- Carl Schmid (Neuromanische Kirchentür St. Peter und Paul)
- Enrico Lehmann (Der Angler am Kanal)
- Lisa Asberger (Der Atem des Morgens – Wiesenlandschaft in Groß Behnitz)
- Marleen Hilker (Weihnachtsleuchten – Das Rathaus zur Hofweihnacht)
- Heiko Nitz (Lichtersterne vor den Toren der Stadt)
- Marco Strahlendorf (Martin-Luther-Platz bei Nacht)

- Jonas Frost (Flüsternde Steine in der Altstadt)
- Carolin Riebe (Verwaltungsgebäude der Zuckerfabrik)
- Detlef Schwarz (Herbstliche Farbenpracht – Blick vom Poetensteig)
- Falk Bandow (Abendstimmung bei Nauen)

Sonderpreise erhielten:

- Emma Riebe (Kirschblütentraum in Nauen)
- Mario Scholz (Eine Runde im Skatepark)

INFO

Die Fotos der Preisträgerinnen und Preisträger werden im Richart-Hof in der Gartenstraße 27 ausgestellt und sind dort während der üblichen Öffnungszeiten zu besichtigen:
dienstags 13:00 – 17:00 Uhr und
donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr.

ANZEIGEN

Besuchen Sie unsere großen Treppenstudios

FRITZ MÜLLER
Das Original

TREPPEN MEISTER®

Gasse 3 · 16775 Altlüdersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de



Speeddating zur Ausbildungsstelle

Zweite Auflage am Goethe-Gymnasium Nauen



» Nach dem erfolgreichen Start im vergangenen Jahr hat das Goethe-Gymnasium Nauen (GGN) gemeinsam mit der Handwerkskammer (HWK) Potsdam am 6. November erneut ein Azubi-Speeddating für die 9. Klassen veranstaltet. Auch Schülerinnen und Schüler der Hans-Klakow-Gesamtschule Brieselang, der Fontane-Oberschule aus Ketzin sowie eine Klasse des OSZ Friesack nutzten die Gelegenheit, sich direkt mit regionalen Ausbildungsbetrieben zu vernetzen.

Die Aula des Goethe-Gymnasiums, sonst Schauplatz von Abiturprüfungen, Konzerten oder Wettbewerben, wurde erneut zum gut besuchten Treffpunkt für alle, die ihre berufliche Zukunft im regionalen Handwerk oder in anderen dualen Ausbildungswegen sehen. Das Format richtet sich besonders an Jugendliche, die Alternativen zum klassischen Hochschulstudium suchen und sich über konkrete Berufswege informieren möchten.

Was passiert beim Speeddating? In kurzen Gesprächen erhielten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, herauszufinden, ob ein Betrieb oder Beruf zu ihren Interessen passt. Neun Unternehmen aus dem Havelland stellten rund 20 Ausbildungsbereiche vor – von kaufmännischen Tätigkeiten über technische Bereiche und Ernährung bis hin zu Styling- und Serviceberufen. Viele Neuntklässler kamen mit vorbereiteten „Fragenkatalogen“, um ihre Wunschbetriebe gezielt ansprechen zu können.

Am Eingang zur Aula hatten die Neuntklässler die Gelegenheit, das Speeddating abschließend zu bewerten. Die Resonanz fiel – wie bereits im letzten Jahr – sehr gut aus. Hanna befand nach dem Gespräch: „Ich war bei der Nauener Firma Hauk. Das dort vorgestellte duale Studium spricht mich



sehr an. Ich fand es sehr gut und überlege, ob ich mein Praktikum dort absolviere.“ Manel ergänzte: „Ich fand es sehr gut. Drei verschiedene Bereiche habe ich mir angesehen: Elektronik, KFZ und Bauhandwerk. Mich interessierten alle Bereiche, weil ich Bauingenieur werden möchte.“ Viktoria, ebenfalls 9. Klasse, sagte: „Für mich war das Speeddating eine gute Vorbereitung für das Praktikum, weil ich das Kommunizieren mit fremden Personen gut üben konnte, auch das improvisierte Gespräch.“ Julia (Name geändert), nahm zwar heute die Gelegenheit wahr, sich zu informieren, sie „möchte nach dem Abitur in die Richtung Medizin gehen – möglichst in Verbindung mit einem Studium.“ Heinrich wiederum, einst Schüler am Goethe-Gymnasium, absolvierte eine Lehre als Berufskraftfahrer im Personenverkehr bei Havelbus. Heute gab er den interessierten Schülerinnen Auskunft über seinen Beruf.

Judith Wedig, vom Team Fachkräfteförderung der Handwerkskammer Potsdam, resümierte: „Die Unternehmen waren im Vorfeld sehr interessiert und haben sich sehr über die rund 200 Schülerinnen und Schüler gefreut, die mit viel Interesse an den Gesprächen teilgenommen haben – das Speed-Dating heute ist wirklich 'ne schöne runde Sache“, so die Expertin. Es habe sich in

den letzten Jahren gezeigt, dass daraus auch Arbeitsverträge entstünden.

Organisiert wurde die Veranstaltung erneut in Zusammenarbeit mit Carina Bischoff und Janet Kunau von der HWK Potsdam, Anja Priebe, stellvertretende Schulleiterin des GGN, und Lehrerin Sissy Mußhoff (WAT/Chemie). Unterstützt wurden sie dabei tatkräftig von Schülerinnen und Schülern der höheren Jahrgänge.

Lehrerin Mußhoff zog ein positives Fazit: „Durch das Azubi-Speeddating des letzten Jahres sind tatsächlich Praktika in einigen Firmen zustande gekommen. Auch in diesem Jahr haben unsere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 die Veranstaltung genutzt, um erste Kontakte zu knüpfen. Vielen Dank an die Handwerkskammer Potsdam und die Betriebe für die Organisation und Durchführung der Dates. Ein großes Dankeschön gilt auch vor allem unseren Schülerinnen und Schülern des Berufs- und Studienorientierungskurses 11 für die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs.“

Uta Reichel, Schulleiterin des Goethe-Gymnasiums, lobte ebenfalls das Engagement der Schülerinnen und Schüler. „Sie haben ein sehr großes Lob auch von der Handwerkskammer und den Betrieben bekommen, weil sie sich exquisit um die Gäste gekümmert haben.“ Man überlege mit der HWK derzeit, die Veranstaltung in den September zu verlegen, oder sogar noch ins alte Schuljahr, „damit die Bewerbungen noch für den Herbst laufen können“, so die Schulleiterin. „Das käme auch den Unternehmen gelegener.“ Einen besonderen Dank sprach sie dem Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) aus, der erneut kurzfristig Parkflächen für die Gäste bereitstellte.

Nauen bleibt „Kinderfreundliche Kommune“

Zweiten Aktionsplan gewürdigt – Siegel für die Stadt Nauen um drei Jahre verlängert

» Die Stadt Nauen nimmt bereits seit 2018 am Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ teil und wurde 2020 mit dem Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ ausgezeichnet. Mit dem zweiten Aktionsplan hat Nauen sich dazu entschlossen, den Weg zu mehr Kinderfreundlichkeit weiter zu beschreiten und wird die kommenden drei Jahre diesen Aktionsplan umsetzen.

Manuel Meger, Bürgermeister der Stadt Nauen, betonte zur Siegelverlängerung am 13. November:

„Die heutige feierliche Übergabe des zweiten Siegels Kinderfreundliche Kommune im Rathaussitzungssaal ist ein besonderer Moment für unsere Stadt. Dieses Siegel steht für unser gemeinsames Engagement, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und sie aktiv an der

Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen. Es ist nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch ein Versprechen: Wir werden weiterhin daran arbeiten, dass unsere Stadt ein Ort bleibt, an dem junge Menschen sich wohlfühlen, ihre Meinung zählt und ihre Zukunft mitgestaltet werden kann. Mein herzlicher Dank gilt allen, die diesen Weg mit großem Einsatz und Überzeugung begleitet haben.“

Carolyn Mattig, zuständig für Kinder- und Jugendarbeit bei der Stadt Nauen, sagte: „Mit der erneuten Auszeichnung Kinderfreundliche Kommune wird unser gemeinsames Engagement für die Rechte, Beteiligung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichtbar. Dieses Siegel ist nicht nur Anerkennung, sondern zugleich Ansporn, unseren Weg konsequent weiterzugehen: eine Stadt zu gestalten, in der junge Menschen gehört werden, sich wohlfühlen und ihre Zukunft aktiv mitgestalten können. Ich danke allen Beteiligten, die mit Ideen, Einsatz und Herzblut zu diesem wichtigen Schritt beigetragen haben.“

Dr. Heide-Rose Brückner, Senior-Consultant des Vereins Kinderfreundliche Kommunen, gratulierte der Stadt Nauen und betonte im Namen des Vereins: „Nauen zeigt mit seinem neuen Aktionsplan eindrucksvoll, wie ernst die Stadt die Beteiligung junger Menschen



Sönke Deitlaff, Manuel Meger, Susanne Borkowski, Marcus Lehmann, Carolyn Mattig, Ralph Bluhm und Heide-Rose Brückner während der Siegelverleihung.

einzubringen, das Rathaus kennenzulernen und aktiv ihre Stadt mitzugestalten.“

Das Programm „Kinderfreundliche Kommune“ läuft bei der Beantragung durch kleinere Kommunen vier Jahre (bei größeren Kommunen fünf Jahre) und kann anschließend verlängert werden. Im ersten Jahr (bei größeren Kommunen in den ersten beiden Jahren) wird durch eine Bestandsaufnahme und durch Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen der Aktionsplan vorbereitet. Nach der Bestätigung des Aktionsplans durch die politischen Gremien der Kommune prüft der Verein Kinderfreundliche Kommunen e. V. den Aktionsplan und vergibt das Siegel für die folgenden drei Jahre.

Seit mehr als zehn Jahren begleitet der Verein Kinderfreundliche Kommunen Städte und Gemeinden bei der lokalen Umsetzung der Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde vor mehr als 30 Jahren von Deutschland ratifiziert. Mehr als 60 Kommunen, die ihre Politik und Verwaltung auf Kinderfreundlichkeit ausrichten wollen, haben sich bereits dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ angeschlossen – darunter Köln, Potsdam, Regensburg, Stuttgart und Wolfsburg. Das Vorhaben basiert auf den internationalen Erfahrungen aus der Child Friendly Cities Initiative von UNICEF. Das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

nimmt. Besonders das Pilotprojekt zu inklusiven und diversen Stadtteilbegehung setzt ein starkes Zeichen: Hier erleben Kinder und Jugendliche, dass ihre Perspektiven zählen und in konkrete Entscheidungen einfließen. Ebenso wichtig ist das Vorhaben, gemeinsam mit jungen Menschen neue Jugendtreffpunkte zu finden, zu gestalten und als zentrale Orte weiterzuentwickeln. Nauen verbindet damit strukturelle Beteiligung mit spürbaren Verbesserungen im Alltag junger Menschen. Wir freuen uns, eine Kommune zu begleiten, die Partizipation so konsequent und nachhaltig denkt.“

Die zuständigen Sachverständigen des Vereins, Prof. Dr. Susanne Borkowski und Marcus Lehmann, lobten: „Nauen setzt vordringlich Kinderrechte in der Praxis um. Besonders hervorzuheben ist die Einrichtung der Kinder- und Jugendbeauftragten, die als zentrale Basis für die Umsetzung des Aktionsplans fungiert und die Schnittstelle zwischen Kindern, Jugendrat, Verwaltung und Politik bildet. Darauf aufbauend setzt die Stadt konsequent auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungshandeln. Workshops, ein praxisnahes Beteiligungskonzept, regelmäßige Treffen auf Augenhöhe und spielerische Formate wie die Rathausrallye ermöglichen es jungen Menschen, eigene Anliegen

Von Bank zu Bank im Havelland

Dorfgemeinschaft in Tietzow weiht neue Sitzbank im Herzen des Ortes ein



» Mit einer geselligen Feierstunde am offenen Grill hat die Dorfgemeinschaft von Tietzow am 14. November eine neue Sitzbank mit schützendem Dach offiziell eingeweiht. Die liebevoll gestaltete Bank ist Teil der kreisweiten Mitmach-Aktion „Von Bank zu Bank im Havelland“, bei der Kommunen im gesamten Landkreis gemeinsam ein sichtbares Zeichen für Zusammenhalt, Identität und ländliche Lebensqualität setzen.

Zur Einweihung begrüßte Ortsvorsteher Mike Schönbürg (Die Ländliche) zahlreiche Gäste aus dem Ort. Auch Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) nahm an der Veranstaltung teil und würdigte das Engagement aller Beteiligten. „Zum Dorfleben gehört nun einmal auch dazu, dass viele Hände mitmachen: Ortsverein, Ortsbeirat, ein Bisschen Stadtverwaltung – hier mit Frau Prochnow als „Bank-zu-Bank-Beauftragte“, unterstrich Meger. Es gehe nicht darum, dass irgendwer irdendeine Bank hinstelle. „Es soll vielmehr zu einem Projekt werden, das aus dem Ort kommt. Dadurch bekommt diese Bank eine viel höhere Wertschätzung und damit auch eine längere Lebensdauer.“

Mike Schönbürg erklärt indes die Besonderheit des Daches inklusive Abtropfkante: „Wenn hier wirklich mal der Wind drunter geht, dann geht die Dachbedeckung ab. Deshalb ist die Unterbahn geklebt und genagelt, falls der Kleber dann doch nicht so gut hält.“ Die Sitzbank an sich bestehe aus Douglasie, so Schönbürg.

Robert Müller, Vorsitzender Verein Tietzow e. V. erzählte zum Werdegang der Sitzbank: „Mein Bruder Paul aus dem Ortsbeirat hatte die Idee Anfang des Jahres von unserer Tante Elke Franke aus

Ebereschenhof aufgegriffen. Sie hatte sich dort um eine Sitzbank gekümmert. So kam die Sache ins Rollen – hat ein wenig gedauert, aber jetzt steht hier auch eine Bank“, freut sich Müller. Der Antrag für die Bank sei vom Ortsbeirat und vom Verein Tietzow gestellt worden, so Müller. „Die Pflasterfläche unter der Sitzbank hat der Ortsberat und der Verein gesponsort und umgesetzt. Finanziert wurde die Bank wiederum aus Mitteln des Demografie-Forums Havelland“, erklärte Vereinsvorsitzender Müller.

Übrigens: Die Projektidee ist einst aus dem Demografie-Forum Havelland hervorgegangen. Engagierte Kommunen hatten sich zu einem starken Bündnis zusammengeschlossen, um in ihren Orten besondere Bänke zu errichten –

gestaltet mit viel Liebe zum Detail und stets mit regionalem Bezug. Jede Bank trägt den Schriftzug „Von Bank zu Bank im Havelland“ und wird individuell vor Ort entworfen, häufig in Zusammenarbeit mit lokalen Künstlerinnen und Künstlern. So entsteht ein Netzwerk einzigartiger Sitzplätze, das handwerkliche Kreativität ebenso sichtbar macht wie den Stolz und die Identität der jeweiligen Gemeinde.

In Nauen begleitet Yvonne Prochnow das Projekt federführend. Sie hatte bereits mehrere Bänke im Stadtgebiet eingeweiht – darunter auch die Bank in Ribbeck, unweit des Schlosses. Mit der neuen Tietzower Bank wächst die Reihe der individuellen Ruhepunkte weiter und setzt ein weiteres Zeichen für gelebtes Miteinander im Havelland.



Stadt Nauen ehrt 31 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden für treue Dienste

Im feierlichen Rahmen am 13. November auf Schloss Ribbeck

» Kupfer, Silber, Gold und Ehrengold: Die Medaillen und die dazugehörigen Urkunden wurden von Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) überreicht – im Beisein von dem Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung Eckart Johlige (CDU), dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit und zukünftigen Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky (parteilos) sowie dem Stadtwehrführer Jörg Meyer verliehen.

Bürgermeister Meger würdigte in seiner Ansprache das große Engagement und die Einsatzbereitschaft der Geehrten, und er ließ dabei auch die großen „High-Lights“ in der herausragenden Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr während der letzten acht Jahre Revue passieren. „Ob bei der Bombenentschärfung im Jahr 2018 in der Stadtrandstadt, beim Großbrand in Neukammer 2019 oder jüngst im Zusammenhang mit dem Brandstifter in der Kernstadt – dafür mein großer Dank!“

Eckart Johlige betonte, dass die Freiwilligen Feuerwehren nicht nur einen ‚wichtigen Anker‘ für die Sicherheit vor Ort darstellten. „Sie haben auch einen sehr hohen Stellenwert für unsere Stadt- und Dorfgemeinschaften. Die Feuerwehren sind nicht mehr wegzudenken.“ Michael Wiebersinsky unterstrich: „Sie sind da, nicht nur zum Schutz unserer Bevölkerung, sondern auch als Teil und Träger unseres sozialen Lebens. Unsere Freiwilligen Feuerwehren sind eine unverzichtbare Stütze des Gemeinwesens. Ihr Einsatz für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger verdient größten Respekt und Dank. Diese Auszeichnung ist ein sichtbares Zeichen unserer Wertschätzung für viele Jahre ehrenamtlicher Arbeit – oft unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen.“

Auch Stadtwehrführer Jörg Meyer dankte den Kameradinnen und Kameraden für ihren unermüdlichen Einsatz und betonte die Bedeutung des kameradschaftlichen Zusammenhalts innerhalb der Nauener Feuerwehren.



Für das Jahr 2024 erhielten:

Kupfer (Treuedienst-Medaille TDM für 10 Jahre): Justin Tornow
Bronze (Treuedienst-Medaille TDM für 20 Jahre): Christian Kaczmarek, Christina Tober, Marcel Becker
Silber (Treuedienst-Medaille TDM für 30 Jahre): Mike Dahnke, Rene Dahnke, Maik Winkelmann, Stefan Tober, Katrin Werder, Monika Schulz, Dietmar Bartz, Mike Gröger, Nico Wernicke, Peter Braatz, Peter Nowak, Thomas Theegarten, Rico Pomrehn, Thomas Rotscher
Gold (Treuedienst-Medaille TDM für 40 Jahre): Rudi Grau, Erika Götze, Dorothea Steg



Für das Jahr 2025 erhielten:

Bronze (Treuedienst-Medaille TDM für 20 Jahre): Sascha Wernicke, Clemens Winkler
Silber (Treuedienst-Medaille TDM für 30 Jahre): Nico Wunderlich, Olaf Knobloch, Frank Walter, Mathias Lüttcke, Tino Wensel
Gold (Treuedienst-Medaille TDM für 40 Jahre): Thomas Dauter, Jörg Meyer
Ehren-Gold (Treuedienst-Medaille TDM für 50 Jahre): Jürgen Witkowski

Hintergrund

Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist eine staatliche Auszeichnung des Landes Branden-

burg, die am 15. Februar 1994 durch den Landtag von Brandenburg unter seinem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Manfred Stolpe gestiftet wurde.

Die Auszeichnung dient dabei der Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Medaille wird an alle Feuerwehrangehörige verliehen, die ihre treuen Dienste in einer Freiwilligen Feuerwehr leisten und ohne Unterbrechung ihre Pflicht erfüllt haben. Sie wird dabei in fünf Stufen verliehen:

- I. Stufe in Kupfer nach 10 Dienstjahren,
- II. Stufe in Bronze nach 20 Dienstjahren,
- III. Stufe in Silber nach 30 Dienstjahren,
- IV. Stufe in Gold nach 40 Dienstjahren,
- Sonderstufe in Gold nach 50 Dienstjahren. Die Sonderstufe in Gold wird dabei an Personen verliehen, die ab dem 1. Juli 1999 erstmals die Voraussetzung für die Verleihung erfüllen.

Luchweg für Verkehr freigegeben

Rund 600.000 Euro investiert die Stadt Nauen in die Erneuerung dieser Anliegerstraße

» „Mit dem Ausbau des Luchwegs verbessern wir nicht nur die Verkehrssicherheit und Fahrbahnqualität, sondern investieren nachhaltig in die Infrastruktur unserer Ortsteile von Nauen“, erklärte Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) während der Eröffnungsfeier. „Solche Projekte sind ein sichtbares Zeichen dafür, dass wir Nauen Schritt für Schritt modernisieren – mit Augenmaß, Qualität und Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.“

Der Luchweg erhielt auf einer Länge von rund 260 Metern eine neue Asphaltfahrbahn mit 5 Metern Breite, flankiert von einem 1,5 Meter breiten Gehweg. Zusätzlich wurde ein Regenwasserkanal mit Schächten, Anschlussleitungen und Abläufen neu gebaut.

Auch die Grundstückszufahrten wurden in Betonpflaster befestigt, und die PKW-Stellplätze konnten durch die Wiederverwendung des historischen Natursteinpflasters der alten Fahrbahn neugestaltet werden. „Ein gutes Beispiel für nachhaltige Materialnutzung“, befand der Bürgermeister. „Mein Dank gilt allen Beteiligten für ihren Einsatz und den Anwohnerinnen und Anwohnern für ihr Verständnis und ihre Geduld während der Bauzeit.“

„Gerade für die Anwohnerinnen und Anwohner bedeutet der Ausbau eine deutliche Verbesserung sei es durch den neuen Gehweg, die Entwässerung oder



die Stellplätze – vor allem aber durch die Beseitigung der Buckelpiste aus Kopfsteinpflaster“, betonte Stefan Wensche (Die Ländliche) vom Ortsbeirat am Rande der Feierlichkeit. „Wir freuen uns, dass die Bauarbeiten dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten zügig und mit hoher Qualität umgesetzt wurden.“

Angelo Meintzer vom Team Technische Infrastruktur der Stadt Nauen ergänzte: „Während der Bauarbeiten mussten aufgrund von Lageabweichungen zu den Leitungsplänen die Versor-

gungsleitungen von Strom, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung umverlegt werden. Diese ungeplanten Maßnahmen führten zunächst zu einer erheblichen Verzögerung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Baudatum am 30. Oktober 2025. „Dank der konstruktiven und engagierten Arbeit der Firma Eurovia sowie der offenen Kommunikation zwischen Stadt, Baufirma und Anwohnerschaft habe jedoch Zeit wieder aufgeholt und die Verzögerung auf ein Minimum reduziert werden können, so Meintzer.“

Aktion Weihnachten im Schuhkarton

Ein großes Dankeschön für die vielen Spenden!

» Der Kulturkreis Nauen e.V. mit Sitz im Richart-Hof spricht allen Unterstützerinnen und Unterstützern der diesjährigen Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ einen besonders herzlichen Dank aus. Zahlreiche Familien, Sponsoren, Vereine und Schulklassen aus Nauen und der Umgebung haben in den vergangenen Wochen liebevoll gestaltete Päckchen abgegeben und damit ein starkes Zeichen der Solidarität gesetzt.

„Wir sind jedes Jahr aufs Neue beeindruckt von der großen Hilfsbereitschaft in unserer Stadt“, sagt Danila Link-Wegener vom Richart-Hof. „Zu sehen, mit wie viel Freude und Sorgfalt die Kartons gepackt werden, berührt uns sehr. Jeder



einzelne Beitrag macht einen Unterschied.“

Auch in diesem Jahr konnten wieder viele Pakete gesammelt werden, die

Kindern in schwierigen Lebenssituationen ein fröhlicheres Weihnachtsfest ermöglichen. „Die Aktion zeigt, wie Gemeinschaft funktionieren kann“, so Link-Wegener weiter. „Gemeinsam können wir kleine Lichtblicke schaffen, für diejenigen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen – und dafür danken wir allen Beteiligten von Herzen.“

Der Richart-Hof informiert zudem darüber, dass ab sofort (Stand 24. November) Annahmeschluss für die Aktion ist. Die Sammlung ist für dieses Jahr abgeschlossen, und die Pakete werden nun sortiert und für den Weitertransport vorbereitet.

Feierliche Einweihung

Saniertes Dorfgemeinschaftshaus (DGH) mit Kita in neuem Glanz



Die Kita-Einrichtung, die zugleich das DGH beherbergt, präsentiert sich nach mehreren Jahren intensiver Planung und umfangreicher Bauarbeiten in neuem Glanz. Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) betonte in seinem Grußwort die besondere Bedeutung des Gebäudes für den Ortsteil: „Wir haben hier nicht einfach nur eine Kita saniert – wir haben einen zentralen Ort des Zusammenhalts in Bergerdamm gesichert.“

Bereits 2020 hatte der Ortsbeirat begonnen, „hier und da“ Fenster auszutauschen oder einzelne Räume in Eigenregie zu sanieren. „Es waren kleine Schritte, aber sie waren wichtig, denn sie haben gezeigt, wie sehr dieses Gebäude den Menschen im Ort am Herzen liegt“, so Meger. Regelmäßige Objektbegehungen machten jedoch bald deutlich, dass größere Investitionen notwendig sein würden, um das Gebäude nachhaltig zu sichern.

2021 fasste die Stadtverwaltung daher die Grundsatzentscheidung, das Gebäude langfristig zu erhalten und die Haushaltssmittel schrittweise einzuplanen. „Eine erste Kostenschätzung lag

damals bei rund 115.000 Euro für den Beginn der Sanierung“, blickte der Stadtchef zurück. „Doch je konkreter die Planungen wurden, desto deutlicher trat der tatsächliche Bedarf hervor. Am Ende kostete der erste Bauabschnitt rund 370.000 Euro, mit denen insbesondere der Innenbereich der Kita erneuert wurde“, so Meger. Und weiter: „Manche fragen sich, warum investiert die Stadt Nauen so viel in ein altes Gebäude? Ein lebendiges Dorf lebt von seinen Menschen und von seinen Einrichtungen – und Bergerdamm hat das große Glück, einen engagierten Ortsbeirat, eine Feuerwehr und eben diese Kita zu haben. Das müssen wir unbedingt erhalten. Und Ortsvorsteher Torsten Strebels hat den Ort auch vorher mit Leben gefüllt“, lobte der Bürgermeister.

Ortsvorsteher Torsten Strebels (Die Ländliche): „Man kann sehen, was aus dem alten Gebäude geworden ist: Alles ist jetzt sehr einladend. Wir haben hier den Jugendclub, die Kita macht hier ihren Sport, die Linedancer proben hier, die Gymnastikgruppe hat ebenfalls eine Nutzung für das neue Jahr angefragt“, zählte Strebels auf, und er nannte auch

die vielen Möglichkeiten, die diese Begegnungsstätte künftig bieten kann. Tanzabende, Filmvorführungen oder Veranstaltungen speziell für Seniorinnen und Senioren seien nun möglich.

Sowohl der Bürgermeister als auch der Ortsvorsteher bedankten sich bei Ellen Mahler, der ehemaligen Ortsteilbeauftragten die vieles für dieses Projekt „angeschoben“ habe. Bürgermeister Meger dankte im Namen der Stadt Nauen zudem allen, die das Projekt ebenfalls unterstützt haben: „Dem Team des Büros Blau der LAG, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Fördermittelgeber, dem stellvertretenden Ortsvorsteher Marko Blümel sowie dem Team von Andreas Zahn von der Stadt. Er ist als Beigeordneter für die Bereiche Haupt- und Personalamt sowie Bildung und Soziales verantwortlich.“

Weiterhin allen bauausführenden Firmen, dem Bauleiter Frank Kleinert, Kita-Leiterin Sabine Hänseler nebst Ehemann und dem Kita-Team, sowie ausdrücklich Melanie Kemter, der zuständigen Sachbearbeiterin für Bergerdamm. „Sie wird mit dem Verwen-



dungsnachweis sicher noch eine Weile beschäftigt sein – aber ohne ihre Ausdauer hätten wir dieses Projekt nicht stemmen können“, so Meger mit einem Augenzwinkern.

LAG-Vorstandsmitglied Michael Stober (SPD) sagte am Rande der Veranstaltung: „Dieses Projekt ist ja auch eine Form von Demokratieförderung, damit die Menschen auch merken, dass für sie etwas getan wird. Es geht hierbei immer um Projekte, die für alle sind und die vielen zugutekommen.“

Andreas Zahn lobte: „Der tolle Rahmen des Weihnachtsmarktes war der Eröffnung absolut würdig. Danke an alle Organisatoren für den wunderschönen Nachmittag und Abend!“

Über das Gebäude:

Die Kita verfügt über ein großes, naturnahe Außengelände und arbeitet eng mit den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben Langmaaks und Konings zusammen. Den Kindern wird dabei anschaulich vermittelt, woher Lebensmittel stammen – ein Vorteil, den viele städtische Einrichtungen so praxisnah nicht bieten können.

Der Beginn der Sanierung war ursprünglich bereits für 2022 geplant gewesen. Doch aufgrund anderer großer

Bauprojekte habe die Stadt das Vorhaben zunächst verschieben und auch finanziell nachsteuern müssen. Nach Abschluss der Grundlagen- und Fachplanungen startete am 2. Juni 2023 schließlich der erste Bauabschnitt. Die Kinder zogen vorübergehend in die Kita Kinderland (Kernstadt), während Möbel und Spielzeug im Jugendclub eingelagert wurden. Es folgte ein Abbruch alter Bauteile, umfassende Neuinstallationen in den Bereichen Elektro, Wasser und Sanitär, der Austausch weiterer Fenster sowie Trockenbau- und Malerarbeiten. Auch Akustikdecken wurden eingebaut und Räume so angepasst und erweitert, dass das pädagogische Konzept künftig noch besser umgesetzt werden kann, wobei das DGH im ersten Bauabschnitt weitgehend unberührt blieb.

Im Anschluss erarbeiteten insbesondere Frau Mahler und das Team um Herrn Zahn und dem Ortsvorsteher die Grundlagen für einen zweiten, wesentlich größeren Bauabschnitt, der nur mit Fördermitteln zu realisieren war. Gemeinsam mit dem Büro Blau wurde der Förderantrag gestellt. Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ließen sich bei einer Sitzung im unsanierten Gebäudeteil direkt vor Ort von der Dringlichkeit überzeugen. Gegenstand der An-

tragstellung waren unter anderem die komplette Fassadensanierung, der Austausch alter Türen und Fenster, neue Elektroinstallationen im DGH, Decken-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten sowie eine Dachabdichtung.

Bei Gesamtbaukosten im zweiten Bauabschnitt von rund 668.900 Euro wurden der Stadt Fördermittel in Höhe von etwa 501.500 Euro zugesagt – ein entscheidender Beitrag für die Zukunft der Kita und des Ortsteils. Mitte Juni 2025 begann die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts, bei dem auch die Jugendlichen von Bergerdamm einbezogen wurden. Zum Abschluss übergab der Bürgermeister das neue Schild der Einrichtung an Ortsvorsteher.

Zu den Unterstützerinnen und Unterstützern des Projektes gehören zudem Antje Schulze vom Landfrauenverein Havelland e. V., sie ist die nunmehr Ortsteilbeauftragte der Stadt Nauen, der Ortsbeirat Bergerdamm, Anke Bienwald von Mikado e. V., Birgitt Göbel vom Seniorenbeirat der Stadt Nauen, der jüngst verstorbene Sozialdezernent, Wolfgang Gall (CDU/CSU), vom Landkreis Havelland und die Frühkindliche Elternberatung der Stadt Nauen, Annett Lahn.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen

Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:
Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Der Termin wird auf der Homepage bekannt gegeben.
<https://www.nauen.de/politik-verwaltung/amsblatt/>

Redaktionsschluss ist am:

Der Termin wird auf der Homepage bekannt gegeben.
<https://www.nauen.de/politik-verwaltung/amsblatt/>

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichten Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Anprechpartner in der Stadtverwaltung

↳ Hausanschrift:

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
<http://www.nauen.de>

Hauptgebäude, Rathausplatz 1:	Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1:	Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2:	Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:	Haus 4

↳ Sprechzeiten

MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00–17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung

↳ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00–17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung
SA	nur nach Terminvereinbarung

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/	
Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 235, 282, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-239

↳ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister (FB I)	Telefon: /408-222
Vorzimmer Bürgermeister	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-n. n.
Wirtschaftsförderung/	
City-Management	Telefon: /408-293

Beigeordneter – Haupt und Personalamt, Bildung und Soziales (FB II) (Haus 2)

Assistenz	Telefon: /408-301
Bildung und Soziales, SGL	Telefon: /408-306
Schulverwaltung, TL	Telefon: /408-305
Kitaverwaltung, TL	Telefon: /408-312
Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kitaverwaltung	Telefon: /408-303, 304, 309, 311
SB Schul-IT	Telefon: /408-325
Stabstelle Digitalisierung	Telefon: /408-286
Haupt- und Personalamt, SGL	Telefon: /408-228
Ausbildungskoordination	Telefon: /408-227
Personalwesen	Telefon: /408-252
Gesundheitsmanagement	Telefon: /408-236
Lohn/Gehalt	Telefon: /408-226

Finanzen (FB III)

Controlling	Telefon: /408-210
Steuern	Telefon: /408-204
Kasse	Telefon: /408-225, 211, 231, 214
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 247, 233
Liegenschaften	Telefon: /408-249, 202, 207

FB Ordnung/Sicherheit (FB IV)

FB Ordnung/Sicherheit (FB IV)	Telefon: /408-213
Assistenz	Telefon: /408-324
Straßenreinigung	Telefon: /408-322, 323
Brandschutz	Telefon: /408-314
Stadtwehrführer, Jagd und Wald	Telefon: /408-318
Ordnung- und Sicherheit	Telefon: /408-316, 319
Ruhender Verkehr, Bußgeldstelle	Telefon: /408-321
Gewerbe	Telefon: /408-315
Bürgerbüro	Telefon: /408-285
Standesamt	Telefon: /408-281, 219, 220, 287

FB Bau (FB V)

Assistenz	Telefon: /408-213
Bauverwaltung TL	Telefon: /408-261
Gebäude- und	
Liegenschaftsmanagement TL	Telefon: /408-217
Hochbau	Telefon: /408-200
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-260, 262
SB Bau- und Grünordnung	Telefon: /408-213, 240
Grün- und Verkehrsflächen, SGL	Telefon: /408-255
Grünflächen und Gewässer	Telefon: /408-241
SB Straßenrecht	Telefon: /408-243
Straßenwärter	Telefon: /408-245
Friedhof	Telefon: /408-246
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-247

Erste Beigeordnete,

FBL Kultur, Demografie, FGZ (FB VI)

Vorzimmer, Erste Beigeordnete	Telefon: /408-280
Demografieprojekte, Seniorenrat	Telefon: /408-205
Familien- und	
Generationenzentrum Nauen	Telefon: /408-244
Bibliothek	Telefon: /7472277
Richarthof	Telefon: /7472259
	Telefon: /7469-105, 107

↳ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und KITA's

Dienstleistungsgesellschaft	
der Stadt Nauen	Telefon: /46009-0
Zu den Luchbergen 20	Telefax: /46009-30

Feuerwehr Telefon: /454051

Schützenstraße 9

Familien- und Generationen-	
zentrum Nauen	Telefon: /7472277

Ketziner Straße 1

Stadtbad	Telefon: /455067
-----------------	------------------

Karl-Thon-Straße 20

Stadtinformation Nauen	Telefon: /408-285
-------------------------------	-------------------

Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)

Kulturbüro der Stadt Nauen	Telefon: /7469105
-----------------------------------	-------------------

Richart-Hof, Gartenstraße 27

Schiedsstelle Nauen

2.+4. Do.: 15:30–17:00 Uhr

im Rathaus Nauen

Telefon: /408-123

Störungsmeldestelle

Straßenbeleuchtung	Telefon: /408-111
---------------------------	-------------------

Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

Eröffnung der 62. Saison des Nauener Karnevals Club!

Start am 11.11.2025 mit farbenfrohem Umzug durch die Stadt

» Bei bester Stimmung, viel Musik und guter Laune zogen unsere Nährinnen und Narren durch Nauen. Traditionell wurde vor dem Kreishaus das neue Kinderprinzenpaar und das Prinzenpaar – Ivonne, die 1. und Florian, der 62. – vorgestellt. Unser Bürgermeister überreichte nach altem Brauch den Schlüssel für das Rathaus und die Stadtkasse.

Danach wurde noch kräftig im EDEKA Zukunftsmarkt weitergefeiert.

Ein riesiges Dankeschön an alle, die dabei waren und den Start in die neue Session zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben!

„NAUEN HINEIN“



ANZEIGEN

NABU

12556

Werden Sie Moor- und Klimaschützer! Gärtnern Sie torffrei!

Hier wird schon Oberall torffrei gegärtnernt

Arcolimages/J. de Civeloland

→ Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz



Kinder sind Genies.

Kinder haben große Potenziale.
In terre des hommes-Projekten lernen sie, diese zu entfalten.
Unterstützen Sie sie dabei.

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

www.tdh.de



Grabpflege, Herbstputz, Kinderfest

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

» Auf Initiative unseres Vereinsmitgliedes, des ehemaligen Quermathener Herbert Schulz und mit Unterstützung der Stadt Nauen begann Ende August die Firma Cima Trumm mit den Arbeiten an der Neueinfassung der Kriegsgrabanlage auf dem Groß Behnitzer Friedhof. Ganzjährig pflegen die Mitglieder des Heimatvereins die Anlage und geben ihr somit ein würdiges Aussehen. Da die aus Betonsteinen bestehende Einfassung in die Jahre gekommen war und keinen guten Eindruck mehr machte, sollte die Umrandung erneuert werden. Um auch hier den Gedanken der Nachhaltigkeit aufzugreifen, haben wir bewusst auf neue Materialien verzichtet. Die alten Kantensteine wurden wieder aufgearbeitet und eingesetzt. Ein herzliches Dankeschön an Herbert Schulz für seine großzügige Spende und an die Stadt Nauen sowie an die Baufirma Trumm. Jung

Herbstputz in Groß Behnitz

36 fleißige Helfer beteiligten sich in diesem Jahr am Herbstputz auf dem Groß Behnitzer Friedhof. Gemeinsam wurde an diesem 8. November geharkt, gehackt und eine riesige Laubmenge beseitigt. Die Mitglieder des Heimatvereins gaben u. a. der Kriegsgrabanlage für die kommenden Feiertage ein würdiges Aussehen. Unterstützung bei der Laubabfuhr erhielten wir von den Mitarbeitern der DLG Nauen und sagen DANKE. Der Gemeindekirchenrat belohnte alle Freiwilligen an diesem kühlen Herbsttag mit heißen Getränken und einem deftigen Imbiss. Der November ist der Monat des Erinnerns, des Gedenkens und auch des Versöhnens. Mit dem Zitat aus der Bergpredigt „Selig, die Frieden stiften“ begrüßte Frau Annett Wiesner am Volkstrauertag die Gottesdienstbesucher. Sie machte deutlich, dass der Einsatz für Frieden nicht nur als eine religiöse Aufforderung angesehen wird, sondern



Cima Trumm und Mathias Jung – Neueinfassung der Kriegsgrabanlage auf dem Groß Behnitzer Friedhof



Annett Wiesner an der Kriegsgrabanlage am Volkstrauertag

auch als ethische und politische Verantwortung. Nach dem Gottesdienst legten die Mitglieder der Kirchengemeinde ein Gebinde an der Kriegsgrabanlage nieder und gedachten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Vielfältiges Mitmach-Angebot

Auch in diesem Jahr hielt das Kinderfest in Quermathen am 14. September bei strahlendem Sonnenschein ein vielfältiges Mitmach-Angebot für alle Kinder und Jugendlichen bereit. Am Stand des Heimatvereins Behnitz e. V. konnten sich z. B. die jugendlichen Besucher unter der künstlerischen Anleitung von Christin Wick-Thiele mit einem Kinderkunstgeschichtsprojekt kreativ betätigen. Auf einer großflächigen Wand gestalteten die kleinen Künstler ein Bild mit einem ortsbildprägenden Motiv ihres Heimatdorfes Groß Behnitz. Das Ergebnis war beeindruckend und wurde vielfach bewundert. Nun soll das „Kunstwerk“ einen Raum im Dorfgemeinschaftshaus in der Behnitzer Dorfstraße schmücken und an das Gemeinschaftserlebnis erinnern.

Der Heimatverein Behnitz e. V. sagt DANKE

Zum Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Nauen möchten sich die Mitglieder des Heimatvereins Behnitz e.V. bei Herrn Manuel Meger bedanken. Stets hatte er als Stadtoberhaupt ein offenes Ohr für unsere Anliegen oder Probleme und hat unsere Projekte immer mit Interesse und, soweit machbar, finanziell begleitet. Wir denken da u.a. an unser Dorfjubiläum 2023 und an die Aufarbeitung des Gedenksteins mit dem Datum der Ersterwähnung von Groß Behnitz am Dorfeingang. Die Steinsetzung wird für alle Teilnehmer als ein besonders Ereignis in Erinnerung bleiben.

In seiner Amtszeit hat Manuel Meger viel für die Dörfer erreicht. So wurde u.a. 2018 eine neue Kita in Groß Behnitz gebaut, die alte Kita umfassend saniert und die Spielplätze neu gestaltet, der Sportplatz des FC Blau-Weiß Groß Behnitz erhielt 2021 eine moderne Beregnungsanlage, Fassade, Dächer und Fußböden des



Vereinshauses wurden erneuert. Das Feuerwehrdepot erhielt einen neuen, modernen Sanitärrakt, einen neuen Eingangsbereich und neue Treppen sowie neue Technik. Nicht zu vergessen, hat Herr Meger zu Beginn seiner Amts-

zeit das Sozialraumbudget für die Dörfer eingeführt und damit die finanzielle Situation der Ortsteile wesentlich verbessert. Rechtzeitig zum Dorfjubiläum 2023 ließ die Stadt Nauen den Weg am Groß Behnitzer Seeufer



für 47.600,00 Euro neu gestalten und unterstützte großzügig die Ausrichtung der Ortsfeste in Klein – und Groß Behnitz. Dafür ein herzliches DANKE-SCHÖN!

ANZEIGEN

NISSAN

Der Nissan Qashqai
Mit e-POWER Antrieb

Geschenk Benzin für 1 Jahr²

z.B.: Qashqai N-Connecta
Automatik
Benzin Hybrid
Tageszulassung

Unser Aktionspreis: **€ 36.240,-**

Bei uns jetzt **€ 10.000,-¹** Wechselprämie

Nissan Qashqai 1.5 VC-T e-POWER 4x2, 140 kW (190 PS), Energieverbrauch kombiniert: 5,1–5,3 (l/100 km); CO₂-Emissionen kombiniert: 116 – 119 (g/km); CO₂-Klasse: D

¹Einsparung gegenüber unserem Normalpreis von €46.240,-. Begrenzte Stückzahl. Abb. zeigt Sonderausstattung. Finanzierungsbeispiel: Fahrzeugpreis: € 36.240,- Anzahlung: € 6.056,- Nettodarlehenbsbetrag: € 30.184,-, Laufzeit: 48 Monate (47 Monate à € 199,- und eine Schlussrate von € 22.928,-), 40.000 km Gesamtkilometerleistung, Gesamtbetrag: € 32.281,- eff. Jahreszins 1,99 %, Sollzinsatz (geb.) 1,972 %. Ein Angebot von Nissan Financial Services, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jägerbergstraße 1, 41468 Neuss für Privatkunden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 5,2 l/100 km, einer Fahrleistung von 10.000 km/Jahr und einem angenommenen Benzinpreis von 1,75 €/l.

AUTOHAUS WEGENER
seit Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarstraße 11a, Nauen
Tel. 03321 74407-0

Autohaus Wegener Berlin GmbH
Am Juliusturm 54, Berlin
Tel. 030 3377380-0

www.autohaus-wegener.de

Jetzt für Sie NEU IN NAUEN!

Ihr Inhabergeführter Hörakustik-Fachbetrieb

*Ich freue mich auf Ihren Besuch!
Luise Kreuschmer
Inhaberin • Hörakustikmeisterin*

KOSTENLOSER HÖRTEST
Jetzt einen Termin vereinbaren.

HörLöwe
Starkes Hören verbindet

Mittelstraße 1 • 14641 Nauen
03321 42 99 013 • akustik@hoerloewe.de

KIRCHE

Traditionelles Adventssingen in Groß Behnitz

Spende für Kirche und Kita

Der Förderverein Kirche Groß Behnitz e. V. lud am 5. Dezember auch in diesem Jahr wieder zum gemeinsamen Singen in den Advent in die Kirche ein.

Ein Chor der Kita-Kinder Groß Behnitz trat auf und zauberte eine ganz heimelige Atmosphäre in den gut besuchten Kirchenraum.

Auch kleine Geschichtenlesungen trugen zu dem Programm bei.



Mit der instrumentalen Begleitung von Herrn Vinz sangen alle zusammen bekannte Weihnachtslieder.

In der Pause gab es unter dem hell leuchtenden Herrnhuter Stern leckeren Apfelpunsch und Tee zum Aufwärmen sowie heiße Wiener Würstchen und selbstgebackene Plätzchen von den Frauen der Gruppe „GemeisamZeit“.

Die Besucher spendeten dafür gern für den Erhalt der Kirche und für die Kita Groß Behnitz.

Für den Nach-Hause-Weg gab es für jeden dann wieder eine kleine LED-Kerze und Mini-Taschenlampen für die Kinder.

Ein alles in allem stimmungsvoller Abend und wieder einmal eine gelungene Einstimmung auf Weihnachten.

Allen Helfern und Beteiligten – HERZLICHEN DANK für die erlebte Gemeinschaft!

ger

SONSTIGES

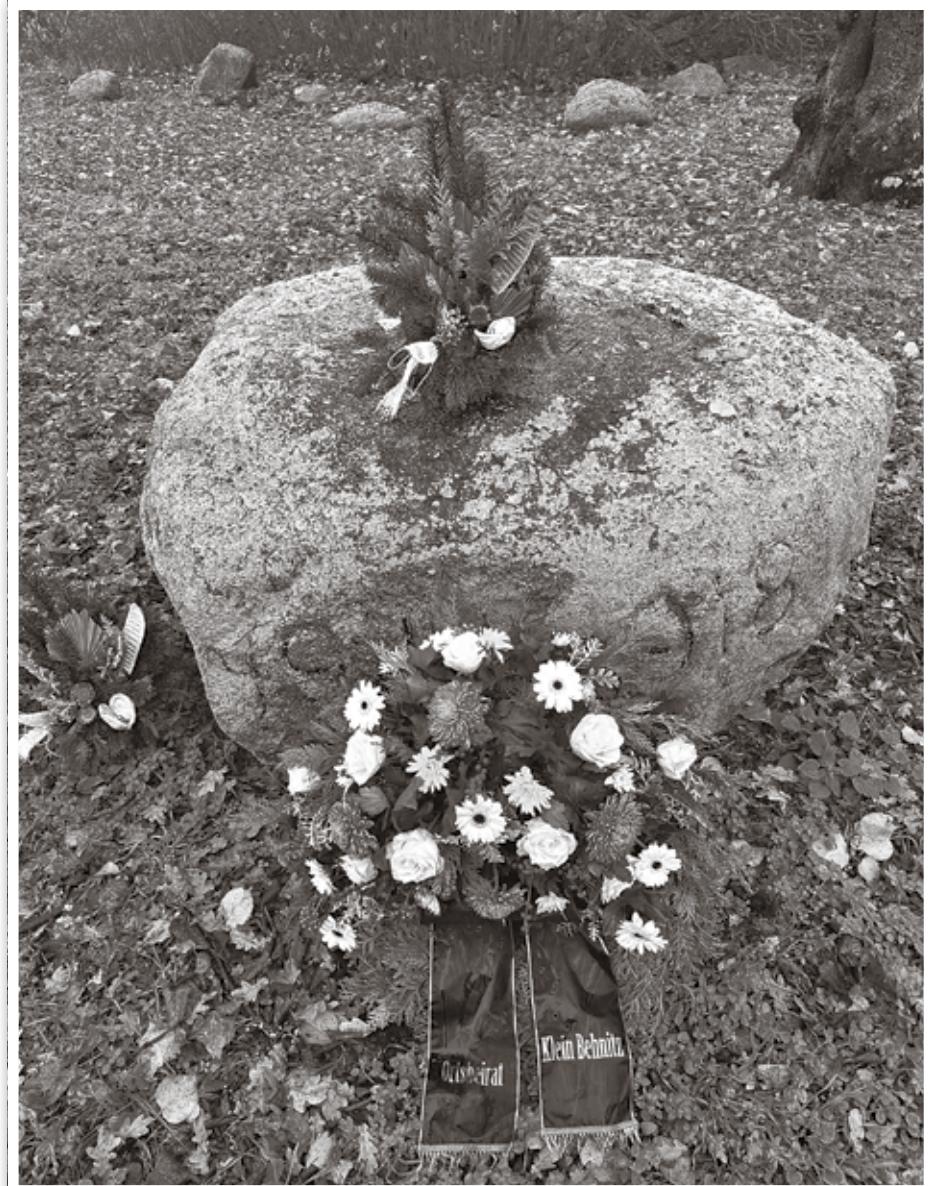
Gedenken zum Volkstrauertag

Kranzniederlegung am 16. November in Klein Behnitz

» Am Kriegerdenkmal in Klein Behnitz wurde am 16. November wieder der Gefallenen und Verstorbenen aus den Weltkriegen und auch der Opfer aus aktuellen Konflikten gedacht.

„Unser herzlicher Dank gilt allen, die am 16. November 2025 in Klein Behnitz

an der Kranzniederlegung zum Volks- trauertag teilgenommen haben“, sagt Ortsvorsteher Marius Strauch. Gemeinsam habe man der Opfer von Krieg, Gewalt und Leid gedacht – in stillem Respekt und mit dem Wunsch nach Frieden.





Besinnliche Weihnachtszeit

Weniger wechseln, mehr vertrauen.

- Verlässlicher Ökostrom
- Persönliche Beratung
- Aus unserer Region



Unsere Empfehlung* für Sie

Arbeitspreis **31,23** ct/kWh

Grundpreis **16,99** €/Monat

Bei einer **vierköpfigen Familie** mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von **3.800 kWh** ergibt sich bei dem Tarif „Der Zuverlässige“ monatlich ein Abschlagsbetrag in Höhe von **115,90 Euro**.

- Regionaler Ökostrom
- 24 Monate Erstvertragslaufzeit
- Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2027

*Angegebene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der EDIS AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!
www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen

03321 408 - 293

regioenergie@nauen.de

regionaler-strommarkt.de/nauen



Innere Stärke beginnt mit einem Lächeln

Warum ein Lächeln so wohltuend ist, wie es deine Gesundheit stärkt und welche kleinen Übungen dir im Alltag helfen können: Die IKK BB gibt dir hilfreiche Tipps für mehr innere Stärke und mentale Ausgeglichenheit.

Hast du heute schon gelächelt?

Bereits ein kleines Lächeln kann Wunder wirken: Es heilt die Stimmung auf, reduziert Stress und setzt Glückshormone wie Dopamin und Serotonin frei. Gleichzeitig beruhigt es den Puls, entspannt den Körper und stärkt sogar das Herz-Kreislauf-System. Wer öfter lächelt, bleibt auch in stressigen Momenten gelassener.

So tankst du Energie – mit der Kraft des Lachens

Schon kleine Impulse können im Alltag viel bewirken. Probiere diese einfachen Übungen aus, die dir helfen, bewusst mehr zu lächeln und deine Stimmung zu heben:

- Drei tiefe Atemzüge nehmen und dabei die Mundwinkel heben
- Morgens in den Spiegel lächeln und den Moment bewusst wahrnehmen
- Abends einen Moment aufschreiben, der dich zum Lächeln gebracht hat
- Etwas anschauen, das dich wirklich zum Lachen bringt

Frage dich: Wann hast du zuletzt so gelacht, dass dir der Bauch weh tat? Wer bringt dich immer wieder zum Schmunzeln? Und wie fühlt es sich an, wenn du dir selbst ein Lächeln schenkst?

Weitere Expertentipps zur Kraft des Lachens findest du auf:

► www.ikkbb.de/mental-gesund

Doch Lachen ist nur eine von sechs wichtigen Kräften, die dir helfen, deine innere Stärke zu entfalten



©istockphoto

6 Expertentipps für deine innere Stärke:

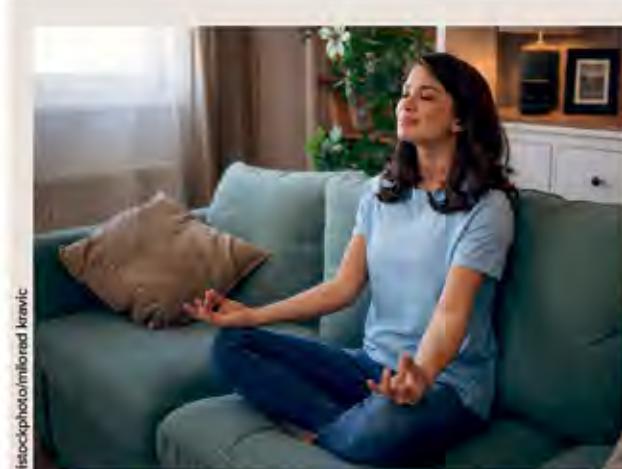
Wie geht es dir wirklich? Spürst du, was gerade in dir vorgeht? Oft übergehen wir unsere Gefühle im Alltag. Doch genau hier liegt der Schlüssel: ehrlich wahrzunehmen, was dich bewegt, und achtsam mit deinen Gedanken und Gefühlen umzugehen.

Unsere sechs Tipps begleiten dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke, Gelassenheit und Lebensfreude. Sie stammen von einer erfahrenen Psychologin und zeigen dir, wie du die Kraft des Lachens, Denkens,

Fühlens, Vertrauens, Verzeihens und Loslassens für dich nutzen kannst.

Mehr Infos:

► www.ikkbb.de/mental-gesund



So stärkst du deine mentale Gesundheit jeden Tag

Die IKK BB begleitet dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke. Mit Angeboten, die in deinem Alltag wirken: Achtsamkeit mit 7Mind, Online-Präventionskurse mit fitbase, Fitness mit Gymondo sowie AKON-Gesundheitsreisen, Psychotherapie und dem digitalen Bonuprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.



Lass es uns angehen, die IKK BB ist an deiner Seite. Jetzt beraten lassen:

► www.ikkbb.de/beratung